

Bejagung der Beutegreifer - rechtliche Grundlagen und Blick in die Zukunft

P. LEBERSORGER

„Vom Bekämpfen - hin zum Bejagen“

Am Jagstammtisch kommen wir bei älteren Weidkameraden unter Umständen mit dem Begriff „Beutegreifer“ auch heute noch nicht sehr weit. Manche werden darunter alles verstehen, was einen gebogenen Schnabel hat und Wörter wie Luftraumüberwachung einfließen lassen. Andere werden kurz und knapp mit Raubzeug kommen und die gute alte Zeit aufflackern lassen, wo dem Jäger noch Möglichkeiten offenstanden. Da und dort wird wiederum von den „Grauen“ erzählt werden, die damals noch mit den ausgelegten Eiern kurzgehalten werden konnten. Die Wissenden werden einen viel breiteren Zugang zum Begriff „Beutegreifer“ haben. Sie werden von den großen Fleischfressern bis zu den kleinsten Vertretern der Wiesel, von den Rabenvögeln bis zu unserem Wappentier Vieles aufzählen können - und sie werden auf unzählige Bejagungsformen hinweisen können, und auch auf streng geschützte und geschonte Arten, die wir Jäger dennoch gerne zum Anblick bekommen.

Generell lässt sich zu den rechtlichen Grundlagen sagen, dass die Bejagung der Beutegreifer entweder ziemlich weit offen, also kaum reglementiert, ist - oder aber ziemlich weit zu und streng und damit manchmal fast unverständlich strikt geregelt ist. Die Bandbreite der Bejagung reicht von „ganzjährig unlimitiert bejagbar“ (Beispiel Waschbär, Marderhund) bis hin zu „ganzjährig streng geschont“ (Beispiel Braunbär, Luchs, Greifvögel, Eulen). Unser Streifzug soll sich heute nicht mit den Jagdarten auf Beutegreifer beschäftigen, sondern nur die rechtliche Möglichkeit aufzeigen, legal Beutegreifer zu bejagen, sie zu erbeuten und sie sich als Jagdausübungsberechtigter auch rechtmäßig anzueignen.

Haarraubwild

Um die heimischen Haarraubwildarten gibt es kaum Unklarheiten. Großraubwild wie Braunbär, Wolf, Luchs, Fischotter und Wildkatze sind Wildarten, die durch EU-Recht streng genommen aber zum „nichtjagdbaren Wild“ gehören. Die Europäische Kommission machte in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen, auf diese Unterscheidung hinzuweisen. Diese Wildarten dürfen nicht „einfach so“ mit einer Schusszeit belegt werden. Entnahmen einzelner Individuen bedürfen einer Ausnahmeregelung nach

Bundesland	Bär	Luchs	Wolf
Burgenland	-	-	-
Kärnten	K JS	-	-
Niederösterreich	NÖ LJV	-	-
Oberösterreich	OÖ LJV	Fonds OÖ LReg.	-
Salzburg	Fonds Sbg. LReg. + Vers. S LJV	Fonds Sbg. LReg.	Fonds Sbg. LReg.
Steiermark	St. LJS	St. LJS	-
Tirol	-	-	-
Vorarlberg	Vbg. JS	Vbg. JS	-
Wien	-	-	-

Weitere Haarraubwildarten sind innerhalb der EU auch noch von gemeinschaftlichem Interesse, wobei deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können: Betroffen sind hier Baumarder (Edelmarder) und Iltis. Beide Wildarten sind in Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt - beide Wildarten sind in den Bundesländern im Rahmen der Jagdgesetze und Verordnungen mit Schusszeiten versehen.

Beim Haarraubwild gibt es keine sonstigen Beschränkungen, keine Streckenlimitierung („bag limits“) oder sonstige Reglementierungen (etwa Abschussplanung, Lizenzierungsverfahren). Die „Exoten“ unter den Haarwildarten - nämlich Waschbär und Marderhund - haben ganzjährig Schusszeit. Unsere Hauptwildarten beim Haarraubwild, Fuchs und

Artikel 16 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU. Grund dafür: In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Wolf, der Braunbär, der Fischotter, die Wildkatze und der Luchs unter den streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse angeführt und aufgezählt.

Obgleich diesen Haarraubwildarten nicht jagdlich nachgestellt wird, haben die Landesjagdverbände und zum Teil auch die Landesregierungen mancher Bundesländer Versicherungen gegen jene Schäden eingerichtet, die drei unsere Großraubtiere anrichten:

Steinmarder, haben nahezu ganzjährige Schusszeit, was auf Grund der hohen Bestandesdichte und der immer schwieriger werdenden Bejagung wohl auch notwendig ist. Haarraubwild kann mit dem Jagdgewehr, hier mit Kugel und Schrot, mit Lebendfangfallen oder je nach Bundesland und entsprechender Bewilligung auch mit Totfangfallen, bei Tag und in der Nacht bejagt werden. Die Nutzung der Haarraubwildarten ist umfassend möglich, beim Verzehr sollte auf Trichinenträger (etwa beim Dachs) besonders geachtet werden.

Aliens und Exoten beim Haarraubwild

Unter dem Begriff „Aliens“ oder „Neozoen“ werden Tierarten verstanden, die nach dem Jahr 1492 unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen in

Autor: Dr. Peter LEBERSORGER, Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, c/o NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, A-1080 WIEN

ein bestimmtes Gebiet gelangt sind und dort wild leben. Etablierte Neozoen leben bereits über einen längeren Zeitraum (mind. 25 Jahre) und/oder über mindestens drei Generationen in einem entsprechenden Gebiet. Vor 1492 eingeführte oder eingeschleppte Tierarten, wie etwa die Wanderratte, sind „Archäozoen“ und werden nicht mehr im Sammelbegriff „Aliens“ mit eingeschlossen. In einem Verzeichnis der Säugetiere Österreich werden von BAUER (1989) insgesamt 100 wildlebende Arten angegeben. Darin sind eine Reihe faunenfremder Arten enthalten: Unter anderen der Kanadischer Biber (*Castor canadensis*), die Bisamratte (*Ondatra zibethicus*), der Sumpfbiber oder Nutria (*Myocastor coypus*), der Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), der Waschbär (*Procyon lotor*) und der Mink (*Mustela vison*).

Die Jägerschaft befasst sich mit „Aliens“ nicht nur deshalb, weil wirtschaftliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Pflanzen und Kulturen entstehen oder von „Aliens“ unter den jagdbaren Tierarten verursacht werden können. Gesamtschädigungen des Ökosystems oder die Konkurrenz zu einheimischen Arten können ebenso relevant werden wie die Einschleppung von bisher nicht nennenswerten Krankheiten. Wirtschaftliche Schäden können etwa durch artspezifisches Schädigungsverhalten (z.B. bei der Bisamratte) entstehen. Über die Konkurrenz zu einheimischen autochtonen Arten wissen wir heute oft noch viel zu wenig und messen diesem Faktor vielleicht noch viel zu wenig Bedeutung zu. Der Einfluss des Minks auf den Iltis lässt sich heute noch nicht wirklich belegen. Als größte Gefahr wäre die Verdrängung von lokalen heimischen Rassen und letztlich der Verlust der letzten genetischen Ressourcen einer solchen heimischen Rasse zu bezeichnen. Auch aus diesem Grunde muss jede Vermischung von Erbgut - sei es unter Aufsicht des Menschen oder in freier Wildbahn - sei es kontrolliert oder nur plausibel ermöglicht - gut überlegt und verantwortlich abgewogen werden.

Von den „jagdbaren Aliens“, also jenen „Alien species“, die unter zumindest eines der Jagdgesetze in Österreich zu subsumieren sind, gibt es derzeit für folgende Arten nach den jagdrechtlichen Bestimmungen Schusszeiten:

	B	K	NÖ	OÖ	Sbg
Bisamratte					1.1.-31.12.
Nutria					1.1.-31.12.
Marderhund	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Waschbär	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
	Stmk	T	V	W	
Bisamratte				1.1.-31.12.	
Nutria					
Marderhund	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.		1.1.-31.12.	
Waschbär	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.		1.1.-31.12.	

Ganzjährig geschont nach den jagdrechtlichen Bestimmungen ist der Kanadische Biber (er ist nur in Kärnten und Wien eine Wildart).

Federraubwild

Viel komplizierter als beim Haarraubwild stellt sich die Rechtslage heute beim Federraubwild dar. Bis zum Beitritt Österreichs in die Europäische Union war die Bejagung der jagdbaren Rabenvögel (Aaskrähen, Elster, Eichelhäher) unlimitiert zulässig. Die Entnahme einzelner Mäusebussarde oder Habichte war über Einzelabschussgenehmigungen oder Abschussverfügungen der Behörden lokal durchaus möglich. Mit dem Eintritt Österreichs in die EU wurden auch die Bestimmungen der EU-Vogelrichtlinie maßgeblich.

In Anhang II Teil 1 der Vogelrichtlinie sind überhaupt keine Federraubwildarten enthalten und aufgezählt. Diese Arten sollten in allen EU-Mitgliedstaaten - jeweils nach den dort jagdgesetzlichen Bestimmungen - bejagbar sein. In Anhang II Teil 2 der Vogelrichtlinie konnte jeder Mitgliedstaat durch Geltendmachung und „Ankreuzen“ jene Arten auswählen, die mit Schusszeiten versehen künftig bejagbar sein sollten. Diese Liste von Anhang II Teil 2 enthält weder Greifvögel noch Eulen, jedoch die Rabenvogelarten Eichelhäher, Elster, Dohle, Saatkrähe und Aaskrähe. Die österreichischen Bundesländer einigten sich 1993 darauf, von diesen Rabenvogelarten die drei Arten „Aaskrähe“ (Rabenkrähe, Nebelkrähe), „Elster“ und „Eichelhäher“ als jagdbar zu nennen und gaben dem Bund den Auftrag, dies durchzuführen. Leider hatte es Österreich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aber durch einen leichtfertigen Irrtum der Verhandler im Jahre 1993 unterlassen, bei den Vogelarten „Aaskrä-

he (Rabenkrähe, Nebelkrähe), Elster und Eichelhäher die Bejagbarkeit gegenüber der EU geltend zu machen. Die dafür notwendigen „Kreuzer!“ in Anhang II Teil 2 der Vogelrichtlinie wurden nicht gemacht.

Seither widerspricht - rein formell betrachtet - die in den einzelnen österreichischen Bundesländern erlaubte Bejagung der Rabenvögel dem EU-Gemeinschaftsrecht. Seit 1993 versuchten die Landesregierungen unter Einsatz der Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer, diesen Formalfehler zu sanieren - jedoch bis heute vergeblich. Die Europäische Kommission hat selbst in der Frage dieser Sanierung einen beschämenden Zick-Zack-Kurs eingeschlagen, der seinesgleichen sucht:

Zuerst wurde eine Änderung des Anhangs II Teil 2 versprochen, dafür hat Österreich auch ein Gutachten von BirdLife über die Verbreitung und allgemeine Gefährdungssituation der Rabenvögel abgegeben - jedoch war dieser Weg eine absichtliche Irreführung, die rund 2 Jahre Zeit in Anspruch nahm. Später wurde von der Kommission zugesagt, den Formfehler beim Beitritt weiterer Mitgliedstaaten in die EU zu sanieren und die Kreuzchen nachzumachen. Die Vergrößerung der EU von 15 auf 25 Mitgliedstaaten führte aber wieder nicht zu einem Erfolg, da die EU-Kommission gar kein Interesse hatte, die Vogelrichtlinie „aufzuschneiden“. Österreich wird seither damit getröstet, einfach „Ausnahmeregelungen“ nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie für diese Vogelarten zu erlassen.

Dass die Bejagung der Rabenvögel eine Notwendigkeit darstellt, braucht heutzutage nicht einmal mehr von einem Fachmann fundiert untermauert werden: Es genügt, einfach mit dem Auto und mit offenen Augen durch Österreich zu fah-

Status quo bei den Rabenvögeln

	Elster	Eichelhäher	Nebelkrähe	Rabenkrähe
Burgenland	Bejagung auf Grund von Ausnahmegenehmigungen in ganz Burgenland derzeit bis 2007 möglich (voraussichtlich bis 2015 verlängert)			
	1.8.-15.3.	1.8.-15.3.	1.7.-31.3.	1.7.-31.3.
Kärnten	1.7.-15.3.	1.7.-15.3.	1.7.-15.3.	1.7.-15.3.
Niederösterreich	1.8.-15.3.	1.8.-15.3.	1.7.-31.3.	1.7.-31.3.
Oberösterreich	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.	1.1.-31.12.
Salzburg	Bejagung aufgrund von Schäden in der Landwirtschaft möglich			
	1.8.-29.2.	1.8.-29.2.	1.8.-29.2.	1.8.-29.2.
Steiermark	Trotz ganzjähriger Schonung doch Bejagung möglich!			
	Ausnahmen in allen Bezirken durch spezielle Verordnungen			
	1.8.-15.3.	1.8.-15.3.	1.7.-31.3.	1.7.-31.3.
Tirol	geschont	geschont	geschont	geschont
Vorarlberg	geschont mit Ausnahmegenehmigung möglich			
Wien	geschont mit Sondergenehmigung möglich			

ren. Aaskrähen und Elstern überziehen das Land - hier vor allem den Osten Österreichs. Dass bis jetzt die landespolitische Hilfe zur Aufrechterhaltung der Rabenvogelbejagung stattfand und nicht ausblieb oder umfiel, zeigt wie gut und fruchtbar die Zusammenarbeit zwischen Jägern und Jagdverbänden einerseits und den Behörden und den selbstbewussten Politikern auf Landesebene andererseits funktioniert.

Greifvögel und Eulen

Die Vogelrichtlinie gibt in keinem der beiden Teile des Anhangs II irgendwelche Greifvögel oder Eulen zur „jagdlichen Disposition“. Jede Entnahme eines Greifvogels - sei es Mäusebussard oder Habicht aus jagdlichen Gründen, sei es eine andere Greifvogelart für die bloße Beringung, für andere wissenschaftliche Zwecke oder für die Falknerie, die Nachzucht oder für einen Zoo - stellt stets eine Ausnahme (Derogation) nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie dar.

Beispielgebend hat Niederösterreich im Jahre 2002 eine „NÖ Greifvogelverord-

nung“ auf Basis des Artikel 9 erlassen, nach welcher für das ganze Bundesland NÖ (rund 2 Millionen Hektar) insgesamt 70 Mäusebussarde und insgesamt 35 Habichte zum selektiven Abschuss freigegeben wurden.

Durch eine Anzeige einer Tierschutzorganisation bei der EU-Kommission ist zwischenzeitig diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Niederösterreich eingeleitet worden. Die jährlich auf diese Weise freigegebenen Zahlen bei Mäusebussard und Habicht seien zu hoch, die Art und Weise der Freigabe sei formell nicht korrekt (einzelne Bescheide wären aus Sicht der EU besser als eine Verordnung) und die Argumentation mit dem „Schutz von anderen Wildarten wie Raufußhühner (beim Habicht) oder Rebhuhn und Feldhase (beim Mäusebussard) wäre nicht schlüssig - da ja in Niederösterreich die Strecke bei den Niederwildarten durchaus nach oben ginge und nicht darniederläge. Dieses Verfahren ist im Anfangsstadium und wir werden sehen, ob es am Ende gelingen wird, die EU-Kommission zu überzeu-

gen, dass die jährliche Entnahme von 70 Mäusebussarden und 35 Habichten in einem Bundesland mit 3.300 Jagdrevieren durchaus im Bereich von „Geringfügigkeit“ liegt.

Blick in die Zukunft

Bejagen von Beutegreifern wird auch in Zukunft möglich sein, weil es ohne eine Bejagung von Beutegreifern nicht geht. Das haben aufmerksame Beobachter an den Meisenringen oder Vogelhäuschen ebenso erkannt wie Trappenfachsleute, Vogelkundler und Realisten draußen in den Revieren. Keine Tierart kann tabu sein, weder in dem einen noch im anderen Sinn. Um aber Beutegreifer künftig bejagen zu können, werden die Jäger neben Argumenten auch Daten liefern müssen, die schlüssig nachvollziehen lassen, dass gerade die Beutegreiferbejagung heute wichtiger denn je ist: Vielleicht wurde das vor langer Zeit von Jägern nicht wirklich ernst genommen; vielleicht wurde das in jüngster Zeit von Vogelschützern überzogen und zur unerfüllbaren Forderung und unüberwindbaren Hürde gemacht.

Wenn Realisten - in den Bezirkshauptmannschaften, Landesregierungen und auch in Brüssel - die Fakten durchsehen, wie sie wirklich sind, dann wird eine Bejagung der Beutegreifer im vernünftigen Umfang und im notwendigen Ausmaß möglich sein und auch zu ermöglichen sein. Die juristischen Werkzeuge dafür mögen sich ändern, mögen sich den Sprüchen des Europäischen Gerichtshofes oder einer Ansicht der EU-Kommission anpassen - das Ergebnis wird aber immer wieder eine sinnvolle, notwendige und für die einzelnen Populationen der Beutegreifer ungefährliche Bejagung sein: Eine Bejagung, die aber für viele Beutearten lebensnotwendig, chancenreich und zukunftssträftig sein wird.